

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 10. Sitzung (11.01.1904)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 10. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 11. Januar 1904.

**Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unseren Finanzminister Dr. Buchenberger, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzentwurf, die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend, zur Beratung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Oberfinanzrat Tröger.

Gegeben zu Karlsruhe, den 30. Dezember 1903.

Friedrich.

In Vertretung:
Becker.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
Schwoerer.

**Entwurf eines Gesetzes,
die Abänderung des Biersteuergesetzes betreffend.**

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 30. Juni 1896, die Biersteuer betreffend, (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 153) wird, wie folgt, abgeändert:

1. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Zur Bierbereitung darf außer Hopfen, Hefe und Wasser nur Malz verwendet werden.

Bei Erzeugung von untergäurigem Bier ist die Verwendung von Malz auf Gerstenmalz beschränkt.“

2. An Stelle des Artikel 7 Absatz 1 tritt folgende Bestimmung:

„Die Steuer beträgt für je 100 kg ungebrochenen Malzes, die bei einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden,

1. für die ersten	250 Doppelzentner	8 M.
2. für die folgenden	1250 „	10 M.
3. „ „	1500 „	11 M.
4. „ „	2000 „	12 M.
5. „ „	Doppelzentner	13 M.

3. In Artikel 42 Absatz 1 Satz 1 ist zu setzen statt „eines Malzersatz oder Zusatzstoffs“: „eines nach Artikel 6 nicht gestatteten Stoffs“ und in Satz 2 statt „ein Malzersatz oder Zusatzstoff“: „ein zur Bierbereitung geeigneter, aber nach Artikel 6 verbotener Stoff“.

In Artikel 42 Absatz 2 treten an Stelle von „der Malzerfah- oder Zusatzstoffe“ die Worte: „dieser Stoffe“.

§ 2.

Die Bestimmung des § 1 Ziffer 2 dieses Gesetzes tritt mit dem 1. Januar 1905, im übrigen tritt das Gesetz mit seiner Verkündung in Kraft.

§ 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.
Gegeben zc.

Begründung.

Der Tarif des Artikels 7 Absatz 1 des Biersteuergesetzes vom 30. Juni 1896 (Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Seite 153) war das Ergebnis eines Kompromisses zwischen der Großh. Regierung und den Landständen. Während der Regierungsentwurf einen mit 9 M 20 S für den Doppelzentner beginnenden und mit 12 M endigenden Staffeltarif in Vorschlag brachte, machten sich in den Kammern Bestrebungen geltend, die kleineren und mittleren Brauer noch mehr als der Entwurf vorgesehen hatte, steuerlich zu entlasten. Da man andererseits aber darüber einverstanden war, daß die Staatskasse eine Einbuße gegen bisher nicht erleiden sollte, so einigte man sich schließlich auf den jetzt geltenden, sich zwischen 8 und 12 M bewegenden Tarif, wonach nur die Brauer mit einem Malzverbrauch bis zu 1500 Doppelzentner an dem ermäßigten Satz für die ersten 250 Doppelzentner teil haben, während die Brauer mit einem größeren Verbrauch ohne Staffel je 11 bzw. 12 M für den Doppelzentner zu entrichten haben.

Diese Gestaltung des Tarifs hat die mißliche Folge, daß bei Verbrauch des 1501ten Doppelzentners Malz 2000 M und bei Verbrauch des 5001ten 5000 M auf einmal besonders zu entrichten sind, was sich insbesondere bei den Brauern der ersten Kategorie unangenehm fühlbar macht. — Die Erste Kammer hat deshalb schon bei Beratung des Gesetzes in ihrer öffentlichen Sitzung vom 1. Juni 1896 den Wunsch zu Protokoll gegeben, es möge eine Erleichterung der mittleren Brauereien (Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzentwurfs) durch deren Teilnahme an dem Staffeltarife der beiden untern Stufen (Artikel 7 Nr. 1 a und b) in Erwägung gezogen werden, falls die Ergebnisse der Malzsteuer in den drei nächsten Jahren diese Erleichterung ohne Minderung des bisherigen Gesamtertrags der Biersteuer gestatten. Auch später wurde hierauf in der Ersten Kammer gelegentlich zurückgekommen. Auch liefen in den folgenden Jahren verschiedene Petitionen bei dem Finanzministerium ein, die auf eine Erleichterung der Brauer mit einem Malzverbrauch zwischen 1500 und

2500 oder auch bis zu 3000 Doppelzentnern und Gewährung der Vergünstigung des Staffeltarifs an diese Brauer abzielten.

Das Finanzministerium ist deshalb schon im Sommer 1901 der Frage einer Abhilfe näher getreten, ging aber davon aus, daß, wenn eine gesetzliche Änderung des Tarifs vorgenommen würde, nicht nur der Sprung bei Verbrauch des 1501ten Doppelzentners beseitigt oder gar nur verschoben werden dürfe, sondern daß dann eine durchgängige Revision des Tarifs mit Beseitigung auch des weiteren Sprungs vorgenommen werden müsse. Angesichts des Sinkens des Ertrags der Biersteuer und der allgemeinen Finanzlage hielt man es aber damals für räthlicher, mit einer Gesetzesvorlage noch zuzuwarten. Den gleichen Standpunkt nahm das Ministerium auch gegenüber einer auf Teilnahme der Brauer mit einem Malzverbrauch von 1500 bis 2500 Doppelzentnern am Staffeltarif abzielenden Petition der kleineren Mittelbrauer an die Zweite Kammer in der Session 1901/2 ein, sagte aber eine Gesetzesvorlage im Sinne einer allgemeinen Revision des Tarifs unter Berücksichtigung der Wünsche der Petenten für den nächsten, das ist den jetzigen Landtag zu. Die Zweite Kammer überwies hierauf die Petition der Großh. Regierung empfehlend.

Mit dem vorwärtigen Gesetzentwurf kommt die Großh. Regierung ihrem gegebenen Versprechen nach. Nachdem nun das Ergebnis der Biersteuer für sechs Jahre vorliegt, erscheint eine Neugestaltung des Tarifs auf Grund der Statistik unbedenklich; die gegenwärtige mißliche Finanzlage macht es aber zur Pflicht, daß hierbei eine Einbuße der Staatskasse, soweit irgend thunlich, vermieden wird.

Bei Anlaß einer Änderung des Biersteuergesetzes erschien es auch angebracht, eine redaktionelle Verbesserung des Artikels 6 des Gesetzes vorzunehmen, die dann ihrerseits auch Fassungsänderungen in Artikel 42 zur Folge hat.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfs zu bemerken:

Zu § 1 Ziffer 1:

Artikel 6 Absatz 1 des Biersteuergesetzes lautet: „Bei der Bierbereitung dürfen statt Malzes Stoffe irgend welcher Art als Ersatz oder Zusatz, also auch ungemälztes Getreide, nicht verwendet werden.“

Wie die Regierungsbegründung zum Entwurf eines Biersteuergesetzes auf Seite 21 ausführte, sollte durch diese Fassung jeder Zweifel ausgeschlossen werden, daß zur Bierbereitung nach Absicht des Entwurfs nur Wasser, Malz, Hopfen und Bierhefe verwendet werden dürfen.

Dementsprechend wurde auch § 1 Absatz 2 der Dienst-anweisung zum Biersteuergesetz vom 14. August 1896 gefaßt. Im Laufe der Geltung des Gesetzes kam aber auch vielfach die Verwendung von Stoffen in Frage, die nicht als Ersatz oder Zusatz zu Malz, sondern vielmehr zum Hopfen anzusehen waren. In neuerer Zeit kam sogar ein Verfahren in Frage, bei welchem die verbotenen Stoffe eher einen Zusatz zu dem bei der Bierbereitung verwendeten Wasser bilden, so bei dem auch in Bayern verbotenen sogenannten Eckardt'schen Sudverfahren, bei welchem zum Maischwasser ein Zusatz von Alkalien und Säuren stattfindet, um eine größere Malzausbeute zu erzielen. Wenn auch die Verwendung aller derartiger Stoffe nach Absicht unseres Biersteuergesetzes zweifellos verboten ist, so ist doch einzuräumen, daß der Wortlaut des Gesetzes nicht alle Fälle mit genügender Deutlichkeit deckt, und es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Gerichte den Motiven des Gesetzes und der Dienst-anweisung keine ausschlaggebende Bedeutung beilegen würden. Es wird deshalb richtiger sein, im Gesetze positiv auszusprechen, welche Stoffe zur Bierbereitung verwendet werden dürfen. Auch der Brauer wird dann ohne weiteres aus der Fassung des Gesetzes ersehen können, was erlaubt ist, und damit auch, was verboten ist.

Zu § 1 Ziffer 2 (Tarif):

Wie schon eingangs dargelegt ist, sind bei Neugestaltung des Biersteuertarifs drei Gesichtspunkte maßgebend: 1. Beseitigung der Sprünge im Tarif, 2. Entlastung der kleineren Mittelbrauer und 3. thunlichste Verhütung eines Einnahmeausfalls für die Staatskasse.

Würde man die Sprünge im Tarif lediglich beseitigen, ohne den jetzigen Tarif sonst zu ändern, so würden die kleineren Mittelbrauer allerdings hierdurch auch entlastet werden; jeder von ihnen hätte den Betrag von 2000 M Steuer jährlich weniger zu entrichten. Allein der Einnahmeausfall für die Staatskasse würde ein ganz erheblicher werden. Der Steuerausfall würde, nach dem sechsjährigen Durchschnitt berechnet, für das Jahr rund 325 000 M und für das Jahr 1902 allein 346 000 M betragen haben. Dieser erhebliche Ausfall würde dadurch bewirkt, daß auch jeder größere Mittelbrauer 2000 M und jeder Großbrauer 7000 M weniger an Steuer zu entrichten hätte, als bisher. Zu einer durchgängigen Erleichterung dieser Brauer liegt aber an sich kein Grund vor; keinesfalls ließe sich eine so erhebliche Einbuße an Steuer lediglich mit einer gleichmäßigeren Gestaltung des Tarifs rechtfertigen. Mit Rücksicht auf die gegen-

wärtige Finanzlage mußte eine so erhebliche Mindereinnahme übrigens auch dann von der Hand gewiesen werden, wenn gewichtigere Gründe für eine Tarifiermäßigung sprechen würden. Bei Einführung eines Staffeltarifs für sämtliche Brauer wird es sich allerdings nicht vermeiden lassen, die kleinere Großbrauer (mit etwas über 5000 Doppelzentner Malzverbrauch) zu entlasten. Wollte man dies verhindern, so müßte der Tarif schon bei den mittlern Brauern kräftiger einsetzen; es müßte der Betrag von 5000 *M.*, der jetzt bei Verbrauch des 5001. Doppelzentners zu entrichten ist und künftig wegfallen soll, schon bei Festsetzung der Steuerfüße für die Mittelbrauer erhöhend berücksichtigt werden, so daß der Brauer mit 5001 Doppelzentner Malzverbrauch den gleichen Steuerbetrag zu entrichten hätte, als bisher. Dies ist aber nicht angängig, weil ja gerade die kleinen Mittelbrauer entlastet und nicht belastet werden sollen und auch zu einer namhaften Mehrbelastung der größeren Mittelbrauer kein Grund vorliegt. Es wird also nichts erübrigen, als die durch Wegfall der Sprünge sich ergebende Entlastung der mittlern Brauer und der kleinere Großbrauer durch eine mäßige Mehrbelastung der größten Brauer zu einem überwiegenden Teile wieder einzubringen. Die Lage der Großbrauereien wird einer mäßigen Steuererhöhung nicht entgegenstehen. Diesen Gesichtspunkten entspricht der vorgeschlagene Tarif. In ihm sind die Sprünge beseitigt; es ist ein stetig progressiv wirkender Tarif, der insbesondere auch die Großbrauer bei jeder Erweiterung ihres Malzverbrauchs im Durchschnitt höher belastet, während bei dem bisher geltenden Tarif nach Ueberschreitung des Verbrauchs von 5000 Doppelzentnern auf jeden Doppelzentner des Gesamtverbrauchs stets 12 *M.* Steuer entfielen, gleichviel ob der Verbrauch 5000 Doppelzentner nur wenig oder ganz erheblich überschritten hat. Die Anlage I zeigt die Wirkung des bisherigen und des vorgeschlagenen Tarifs auf die Gesamtbesteuerung der Brauer nach ihrem Malzverbrauch sowie den in den einzelnen Stufen durchschnittlich für den Doppelzentner zu entrichtenden Steuerbetrag. Es ergibt sich hieraus zunächst, daß die kleinere Mittelbrauer (bis zu 3000 Doppelzentner) durchweg eine Erleichterung von 2000 *M.* erfahren, wodurch den in ihrer Petition an die Zweite Kammer ausgesprochenen Wünschen in vollem Umfange Rechnung getragen ist. Es ergibt sich aber auch aus dieser Darstellung, daß die Erhöhung der Besteuerung für die größten Brauer keine so erhebliche ist, als es bei Erhöhung des Höchstfußes von 12 *M.* auf 13 *M.* scheinen möchte. Dadurch, daß künftig auch jeder

Großbrauer an der Vergünstigung des Staffeltarifs teilnimmt, ermäßigt sich dessen Besteuerung um je 7000 *M.*, so daß sich bei den Großbrauern mit einem Malzverbrauch unter 10 000 Doppelzentnern sogar noch eine Ermäßigung der künftigen Gesamtbesteuerung gegen bisher ergibt, während diese von da an aufwärts langsam ansteigt und bei dem bisher höchsten Malzverbrauche von 28 000 Doppelzentnern erst einen Durchschnittssatz von 12 *M.* 64 *S.* für den Doppelzentner erreicht, also wesentlich hinter 13 *M.* zurückbleibt. Dazu kommt noch, daß auch die zu leistende Steuerrückvergütung für aus dem Großherzogtum ausgeführtes Bier sich für die Großbrauer entsprechend erhöhen muß, wenn sich die Besteuerung erhöht. Es ist in Aussicht genommen, den Rückvergütungssatz für mit 13 *M.* versteuertes Bier auf 2 *M.* 90 *S.* festzusetzen. Hierdurch wird sich die Steuererhöhung für die größten Brauer zu einem Teile wieder mindern.

Ueber die Wirkung des vorgeschlagenen Tarifs auf den Ertrag der Biersteuer gibt die Anlage II Auskunft. Hiernach würde sich das Jahresergebnis der Biersteuer, wenn der vorgeschlagene Tarif schon seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. Juni 1896 bestanden haben würde, um durchschnittlich 11 701 *M.* vermindert haben, die künftige Mehrleistung an Steuerrückvergütungen wird sich auf jährlich beikünftig 30 000 *M.* beziffern, so daß der neue Tarif einen jährlichen Ausfall für die Staatskasse von rund 40 000 *M.* zur Folge haben wird. Diese Mindereinnahme läßt sich auch bei der jetzigen ungünstigen Finanzlage noch vertreten; eine Regelung, die einen höheren Ausfall ergeben würde, wäre unter den jetzigen Verhältnissen unmöglich.

Zu § 1 Ziffer 3:

Die Änderung der Fassung des Artikels 6 des Gesetzes macht auch Änderungen des Artikels 42 notwendig, um den Zusammenhang beider Bestimmungen auch äußerlich klarzulegen. Selbstredend kann nicht die Einbringung jedes in Artikel 6 nicht erwähnten Stoffes in die Brauereiräumlichkeiten unter Strafe gestellt werden (Absatz 1 Satz 2), sondern nur die Einbringung bezw. Vorfindung von zur Bierbereitung an sich verwendbaren Stoffen, also nicht z. B. von Kohlenvorräten u. dergl.

Zu § 2:

Da die Besteuerung sich nach dem Malzverbrauch innerhalb eines Kalenderjahres richtet, kann der Tarif nur auf den 1. Januar des auf die vorausichtliche Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres, das ist auf den 1. Januar 1905 in Kraft treten.

Vergleichung

der Wirkungen des bisherigen und des vorgeschlagenen Tarifs auf die Besteuerung
der einzelnen Brauereien.

Malzverbrauch. Doppelzentner.	Betrag der Biersteuer							
	nach dem jetzigen Tarif				nach dem vorgeschlagenen Tarif			
	jährlicher Steuerbetrag		Durchschnitt für 1 dz		jährlicher Steuerbetrag		Durchschnitt für 1 dz	
	M.	§	M.	§	M.	§	M.	§
250	2 000	—	8	—	2 000	—	8	—
1 000	9 500	—	9	50	9 500	—	9	50
1 500	14 500	—	9	67	14 500	—	9	67
1 501	16 511	—	11	—	14 511	—	9	67
2 500	27 500	—	11	—	25 500	—	10	20
3 000	33 000	—	11	—	31 000	—	10	33
4 000	44 000	—	11	—	43 000	—	10	75
5 000	55 000	—	11	—	55 000	—	11	—
5 001	60 012	—	12	—	55 013	—	11	—
6 000	72 000	—	12	—	68 000	—	11	33
7 000	84 000	—	12	—	81 000	—	11	57
8 000	96 000	—	12	—	94 000	—	11	75
9 000	108 000	—	12	—	107 000	—	11	89
10 000	120 000	—	12	—	120 000	—	12	—
12 000	144 000	—	12	—	146 000	—	12	17
15 000	180 000	—	12	—	185 000	—	12	33
20 000	240 000	—	12	—	250 000	—	12	50
25 000	300 000	—	12	—	315 000	—	12	60
28 000	336 000	—	12	—	354 000	—	12	64

Nach-
über den Betrag der Biersteuer

Malspreizend in Zapfelcentnern	a. Steuerbetrag nach dem jetzigen Tarif						
	1897	1898	1899	1900	1901	1902	Durchschnitt
	M	M	M	M	M	M	M
100	149 448	140 760	118 496	108 472	101 240	105 528	120 657
250	250 088	218 776	203 384	188 192	167 464	147 752	195 976
400	180 370	191 250	178 160	155 240	152 910	143 400	168 388
600	202 600	166 380	161 120	135 560	138 870	119 200	153 921
800	148 760	125 460	133 960	123 600	122 590	137 470	132 053
1 000	181 960	155 970	122 880	124 260	127 710	145 650	143 072
1 300	438 790	443 730	494 610	480 150	508 410	442 560	468 050
1 500	195 352	134 981	160 798	237 281	139 942	159 929	166 380
3 000	338 316	366 410	365 365	301 829	385 759	413 666	361 891
4 000	300 294	498 531	347 545	305 855	342 518	303 941	349 770
5 000	640 266	413 611	515 152	017 526	397 474	397 716	446 957
6 000	66 384	260 784	139 272	274 728	196 692	464 880	233 790
8 000	762 780	865 440	1 016 916	1 282 884	1 108 452	749 232	964 284
10 000	653 460	635 640	625 092	315 624	634 368	727 944	598 688
15 000	1 204 272	1 216 692	1 224 192	1 371 192	1 248 456	1 301 472	1 261 046
20 000	599 496	1 027 692	1 020 504	998 784	818 976	811 260	879 452
20 000 und mehr	1 106 496	959 676	1 215 984	955 496	955 592	837 808	1 025 192
insgesamt	7 398 072	7 821 803	8 043 660	7 716 563	7 527 813	7 509 308	7 669 567
gegen a							

weisung
in den Jahren 1897—1902.

Beilage II.

b. Steuerbetrag nach dem vorgeschlagenen Tarif						
1897	1898	1899	1900	1901	1902	Durchschnitt
M	M	M	M	M	M	M
149 448	140 760	118 496	108 472	101 240	105 528	120 657
250 088	218 776	203 384	188 192	167 464	147 752	195 976
180 370	191 250	178 160	155 240	152 910	143 400	168 388
202 600	166 380	161 120	135 560	138 870	119 200	153 921
148 760	125 460	133 960	123 600	122 590	137 470	132 053
181 960	155 970	122 880	124 260	127 710	145 650	143 072
438 790	443 730	494 610	480 150	508 410	442 560	468 050
147 352	130 981	144 798	213 281	125 942	143 929	149 390
312 316	338 410	337 965	279 829	357 759	381 666	354 557
287 528	478 852	334 140	293 660	328 656	291 572	335 735
633 472	411 212	511 984	316 392	303 608	393 872	443 423
61 916	242 516	130 878	257 622	180 083	433 620	218 272
736 345	837 560	981 650	1 230 791	1 070 823	721 668	931 307
647 915	628 610	617 183	311 926	627 232	718 604	591 912
1 224 628	1 238 093	1 246 298	1 305 458	1 272 494	1 329 928	1 284 466
619 454	1 063 333	1 055 546	1 032 016	847 224	838 865	909 406
1 158 704	1 009 649	1 277 316	1 048 454	980 558	986 067	1 077 291
7 390 646	7 811 552	8 049 917	7 703 793	7 509 963	7 481 353	7 657 866
- 7 426	- 10 231	+ 6 257	- 12 770	- 17 850	- 28 155	- 11 701

